

Kathrin Kraller (Universität Regensburg)

Stadt-(Gesellschaft) und Sprachgeschichte. Volkssprachlich schreibende Notariate in einigen mittelalterlichen Städten des Quercy

Notaries are an urban phenomenon. They reappear in the towns of southern France during the 12th and 13th century with the so-called renaissance of Roman law. The monastery town of Moissac, in the Quercy region, presents a special case: there, notaries are at the origin of a tradition of writing charters in the vernacular Occitan language, rather than in the traditional written language, Latin. The aim of this article is to investigate the relation between notaries and the *Verschriftlichung* of the vernacular language, considering this as a result of social change in medieval towns.

1 Einleitung

In den 1170er Jahren ist in Moissac (Tarn-et-Garonne) ein erster *communis notarius* mit Namen Arnaudus belegt (Brunel 1926, 146, 147¹). Anhand der von Arnaudus überlieferten Urkunden lässt sich nachweisen, dass dieser Notar in den ersten Jahren seiner Tätigkeit den Übergang von Latein zur (okzitanischen) Volkssprache im Bereich der Privaturkunden vollzieht; er steht damit am Anfang einer volkssprachlichen Schreibtradition der Notare der Stadt Moissac (*cf.* Brunel 1926, 173, 239, 244, 273, 274, 284, 299 *et passim*). Dieser Befund erstaunt aus zwei Gründen: Erstens verband man in der Forschung eine okzitanische Urkundenschriftlichkeit vor 1200 lange Zeit fast ausschließlich mit bestimmten rouergatischen Templerkommenden (insbesondere Sainte-Eulalie) (*cf.* hierzu Selig 1995). Städtische Manifestationen volkssprachlicher Urkundenschriftlichkeit nahmen zumindest für die Zeit vor 1200 in Südfrankreich nur eine marginale Stellung ein und wurden deshalb weitgehend unbeachtet gelassen. Zweitens unterstellte man gerade den Notaren des *Midi*,² die im Kontext der Renaissance des römischen Rechts und des Städtewachstums im 12. Jahrhundert (*cf.* Bautier 1989, 714–716) nach – mit lokalen Unterschieden – etwa zwei notarlosen Jahrhunderten wieder auftreten, eine kulturell bedingte Affinität zum Lateinischen (*cf.* etwa Brun 1973, 22). Die Notare aus Moissac widerlegen mit ihren uns überlieferten Urkunden also die bisher etablierten Meinungen.³ Dies führt zu der These, dass auch ein städtisch-notarielles Milieu einen fruchtbaren Boden für eine volkssprachliche Urkundenschriftlichkeit darstellen kann. Im Folgenden sollen nun einige Überlegungen angestellt werden, die versu-

¹ Die Angaben in Brunel (1926) beziehen sich im Folgenden auf die Nummer der Urkunde.

² Das Gebiet des heutigen Frankreich ist im Mittelalter nicht nur sprachlich uneinheitlich – im Süden spricht man okzitanische Varietäten, im Norden Varietäten der *langue d'oïl* –, sondern auch in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht müssen für den Süden andere Voraussetzungen in Betracht gezogen werden als für den Norden. Deswegen bildet sich im Süden, der den aus Italien kommenden kulturellen und intellektuellen Strömungen deutlich intensiver ausgesetzt ist und traditionell eine engere Bindung zu römisch-rechtlichen Praktiken aufweist, ein von der nordfranzösischen Manifestation deutlich unterschiedenes Notariat heraus. Dies schlägt sich u.a. in unterschiedlichen Beglaubigungsstrategien nieder. Während die Notare des Nordens mit Siegel beglaubigen, setzen die Notare des Südens ihr Handzeichen (lat. *signum manus*, okz. *senh* oder *senhal manual*, frz. *seing manuel*). Allerdings bedeuten diese Feststellungen nicht, dass die Notare und die notariellen Praktiken im Mittelalter im heutigen Südfrankreich als homogen zu betrachten sind. *Cf.* überblicksartig zu den nordfranzösischen Tabellionen Guyotjeannin (2011); für einen kontrastierenden Überblick *cf.* etwa Roumy (2009).

³ Für eine kontrastive Darstellung der rouergatischen Templerurkunden in der Volkssprache und der notariellen Urkunden aus Moissac *cf.* Kraller (2016).

chen, die mittelalterliche(n) Stadtgesellschaft(en), städtische Kommunikationsformen und die Geschichte der Verschriftlichung der romanischen Sprachen im Bereich der notariellen Urkunden miteinander in Verbindung zu sehen (Punkte 2 bis 4). Es soll dabei aufgezeigt werden, dass sich gerade im Bereich der Erforschung volkssprachlicher Schriftlichkeit im Mittelalter die Notwendigkeit weitreichender interdisziplinärer Zusammenarbeit ergibt. Abschließend wird deutlich gemacht, dass die hier angestellten Überlegungen auch für andere, mit Moissac vergleichbare Städte Gültigkeit besitzen (Punkt 5).

2 Stadtgesellschaften und städtische Kommunikation im Mittelalter

Wenn man sich mit mittelalterlichen Stadtgesellschaften beschäftigt, muss man sich insbesondere deren unterschiedliche Organisationsformen vor Augen führen, die für einen Stadtbürger der Postmoderne nur schwer zugänglich sind. Es leuchtet sicherlich jedem ein, dass – um nur ein Beispiel zu nennen – eine städtische Gesellschaftsform ohne die intensive Nutzung des Mediums Schrift heute nicht mehr denkbar ist. Der Prozess der Aneignung schriftbasierter Verwaltungsstrategien (in der privaten wie in der öffentlichen Sphäre) und deren Ausbau hat seinen Ursprung jedoch im Mittelalter. Die Bürger der Stadt beginnen, die Schrift in verschiedenen Lebensbereichen wieder intensiv(er) zu nutzen, sei es als Aufbewahrungsmedium, sei es in Form der Urkunde zur Absicherung von Rechts- oder Besitzansprüchen. Wie kommt es dazu, dass dieser Prozess gerade in den mittelalterlichen Städten mit den Stadtbewohnern als Triebkräften einsetzt (cf. Mostert / Adamska 2014, 1–3) und nicht etwa anderswo? Im Folgenden werden zwei Modelle zur Beschreibung der Stadt bzw. der Stadtgesellschaft vorgeschlagen: zunächst ein soziologisches, das auf Louis Wirth, einen Vertreter der Chicagoer Schule, zurückgeht und kürzlich insbesondere von Helmuth Berking (daneben auch von Martina Löw) aufgegriffen und weiterentwickelt wurde (cf. Berking 2008, 18); dann das von dem Historiker Rudolf Schlögl entworfene Modell der *Anwesenheitsgesellschaft*, das seinerseits in weiten Teilen auf der soziologischen Systemtheorie beruht (cf. Schlögl 2008, 159–160).

Die Chicagoer Schule hat die bis heute in der Stadtsoziologie als grundlegend geltenden Begriffe der *Größe*, der *Dichte* und der *Heterogenität* zur Charakterisierung der Stadt geprägt (cf. Wirth 1974). Während diese Kategorien bei Wirth noch primär quantitativ angelegt sind, betont Berking (2008, 20) deren Relevanz "in ihren qualitativen Effekten". Er rückt in seiner Konzeption die Städte als "eine spezifische Vergesellschaftungsform" in den Fokus, "deren basale Logik auf Verdichtung und Heterogenisierung beruht" (Berking 2008, 29). Verdichtung und Heterogenisierung bedeuten "die Steigerung der Kontakt- und Reaktionsintensitäten", was die "Evokation des Neuen" (Berking 2008, 29) begünstigt. Jede Stadt verfügt dabei über eine "eigensinnige Strukturbildung" (Berking / Löw 2008, 9), die die je individuelle Erscheinungsform einer Stadt bedingt, welche ihrerseits wiederum empirisch beschreibbar ist (cf. Berking 2008, 22–23). Daraus folgt, dass Städte gerade in ihren unterschiedlichen, je individuellen Merkmalen und Zusammenhängen relevant werden. Berking und Löw nennen dies die jeweilige *Eigenlogik* der Stadt (cf. Berking 2008, 29–30; Berking / Löw 2008; Löw 2012, 65–87).

Problematisch ist dabei allerdings, dass sowohl die Chicagoer Schule als auch Berking und Löw den Fokus ihrer Forschungen auf moderne Großstädte legen und ihre Überlegungen im Hinblick auf deren Beschreibung ausrichten.⁴ Die Kategorien der Größe, der Dichte und der

⁴ Berking schließt die mittelalterliche Stadt aus seiner Konzeption sogar explizit aus, denn "[d]er Modus der Vergesellschaftung" sei "ein grundsätzlich anderer" und die mittelalterliche Stadt würde sich in dieser Perspektivierung "nicht als raumstrukturelle Differenzierungsleistung zu erkennen geben" (Berking 2008, 20). Dagegen muss eingewendet werden, dass die Prozesse der raumstrukturellen Differenzierung ja gerade in den Städten des Hochmittelalters mit durchaus bemerkenswerten empirischen Resultaten einsetzten. Was die frühmittelalterliche Stadt betrifft, so kann Berking sicherlich zugestimmt werden.

Heterogenität sind allerdings ihrem Wesen nach bereits bei Wirth (1974, 49) relational angelegt, sodass auch mittelalterliche Städte in einem synchronen Bezugsrahmen größer, dichter und heterogener sind als zeitgleich existierende dörfliche Siedlungen. Somit stellen die drei Kategorien vielmehr ein anthropologisches Universale zur Beschreibung aller denkbaren Gesellschaftsformationen dar, als dass sie auf moderne Metropolen, wo sie sicherlich ihre höchsten Ausmaße erreichen, beschränkt bleiben müssten. Somit kann gesagt werden, dass es auch im Mittelalter bereits typisch Städtisches gibt, das aus dem Modus der städtischen – in Abgrenzung zu der dörflichen oder ländlichen – Vergesellschaftungsform resultiert.

Rudolf Schlögl hingegen entwirft sein Konzept explizit in dem Anliegen, um (u.a.) gerade auch der Charakterisierung der Eigenheiten vormoderner bzw. mittelalterlicher Stadtgesellschaften gerecht zu werden. Er beschreibt diese als *Anwesenheitsgesellschaften* (cf. Schlögl 2004) bzw. spricht in neueren Publikationen von der *Vergesellschaftung unter Anwesenden* (cf. Schlögl 2008; 2014).⁵

Als analytisches Modell bezeichnet Vergesellschaftung unter Anwesenden Sozialgebilde, in denen soziale Strukturbildung in Kommunikation unter Anwesenden erfolgt und in denen für die entsprechende Formung von Kommunikation wiederum ausschließlich die Gestaltung von Interaktion zur Verfügung steht. Dies gilt für alle Ebenen sozialer Ordnungsbildung. Weder ist Interaktion beispielsweise mit Schrift befasst noch können Organisation und Gesellschaft den Bezug auf Abwesende anders als in Anwesenheitskommunikation selbst herstellen (Schlögl 2014, 39–40).

Möchte man dieses Konzept sprachwissenschaftlich verwenden, so müssen einige Präzisierungen vorgenommen werden.⁶ Anwesenheitsgesellschaften sind aus dieser Perspektive betrachtet Gesellschaften, in denen die *face-to-face*-Kommunikationssituation die Regel in allen Lebensbereichen darstellt (cf. Selig 2009, 20). Das Spezifische der Anwesenheitsgesellschaften ist nämlich, dass ausschließlich diese Art von Kommunikation für die sozialen Akteure sinnhaft ist (cf. Schlögl 2014, 13). Wie auch Schlögl anmerkt, kommt das Medium der Schrift in diesen Konstellationen nicht bzw. kaum vor. Es wäre aber falsch, Anwesenheitsgesellschaften mit schriftlosen Gesellschaften gleichzusetzen. Vielmehr geht es darum zu fragen, wie Schrift in der Anwesenheitskommunikation eingesetzt wird und welche Konsequenzen sich aus dem Einsatz von Schrift unter diesen Bedingungen für die Leistung und die Bewertung dieses Mediums ergeben (cf. Schlögl 2014, 15).⁷

3 Warum braucht eine Stadtgesellschaft Notare?

Die Frage, welche Rolle Notare in einer Stadtgesellschaft spielen und wie sie letztere beeinflussen, kann nur beantwortet werden, wenn man die beiden vorgestellten Sichtweisen auf Stadt und Stadtgesellschaft in der Zusammenschau betrachtet. Die Perspektiven von Berking und Schlögl situieren sich nämlich auf unterschiedlichen Ebenen. Während Berking die Stadt "als räumliches Strukturprinzip, als Form, die Verdichtungsphänomene organisiert und reglementiert" (Berking 2008, 20) versteht, so situiert sich Schlögl gewissermaßen eine Ebene 'darüber' (cf. Berking 2008, 20). Schlögl beschreibt einen Prozess, in dessen Verlauf sich die Anwesenheitsgesellschaften mittelalterlicher Städte zunehmend zu modernen Gesellschaften

⁵ Schlögl (2008, 157) schlägt vor, den Terminus *Anwesenheitsgesellschaft* durch *Vergesellschaftung unter Anwesenden* zu ersetzen. Ich behalte den Begriff bei und schließe mich Selig (2009, 17–18, n. 2) an. Beide Termini werden also verwendet, allerdings mit unterschiedlicher Extension. Der erste referiert auf das Produkt, der zweite auf die Vergesellschaftungsmechanismen.

⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass bei Schlögl z.B. der Begriff der *Kommunikation* im Sinne der Systemtheorie nach Luhmann verwendet wird (cf. Schlögl 2014, 29–33) und deswegen keinesfalls unreflektiert mit einem sprachwissenschaftlichen Kommunikationsbegriff gleichzusetzen ist. Cf. zu den Grundlagen der Systemtheorie etwa Luhmann (1984).

⁷ Die mittelalterlichen Gesellschaften Europas sind ja keine schriftlosen Gesellschaften, vielmehr folgte der Umgang mit und der Einsatz von Schrift anderen Regularitäten, als dies in modernen, vollständig alphabetisierten und ausdifferenzierten Gesellschaften der Fall ist. Cf. hierzu etwa Clanchy ³2013.

entwickeln (cf. Schlögl 2014, 16–19). Er erklärt diese Prozesse u.a. mit dem vermehrten Einsatz von Schrift, was zum Aufbruch der Anwesenheitslogiken führt (cf. Schlögl 2008, 157, 161–162). Das Format der Anwesenheitsgesellschaft erscheint in dieser Konzeption als eine Art Startpunkt gesellschaftlicher Prozesse, wobei deren Auslöser nicht thematisiert werden. Warum beginnen die mittelalterlichen Stadtgesellschaften überhaupt, vermehrt Schrift zu gebrauchen? Diese – unterste – Ebene kann mit Schlögl nicht ausreichend erklärt werden.⁸ Seine Überlegungen müssen also ergänzt werden, wofür sich die Kategorien Berkings anbieten.⁹

In der soeben vorgestellten Perspektivierung kann die Existenz von Notaren als das Produkt einer städtischen Differenzierungsleistung beurteilt werden, die im Kontext der spezifisch städtischen, durch Dichte und Heterogenität gekennzeichneten Vergesellschaftungsform zu sehen ist. Notare sind in dieser Perspektive eine Manifestation städtischer Heterogenisierung. Sie sind gleichzeitig Schrift- und Rechtsexperten,¹⁰ deren Aufgabe es ist, Urkunden zur Absicherung von Rechtsgeschäften zu erstellen. Notare begegnen mit dieser Dienstleistung dem Bedürfnis einer Stadtgesellschaft, die – ebenso in Konfrontation mit den gesteigerten Kontaktintensitäten der Stadt – vermehrt auf die Schrift in Form von Urkunden zurückgreift, um einem Vergessen rechtlicher Inhalte entgegenzuwirken. Die Existenz von Notaren ist somit auch immer Ausdruck eines gesteigerten Bedürfnisses nach Schrift. Gesellschaftliche und mediale Umbrüche manifestieren sich damit vereint in der Figur des Notars.

An dieser Stelle muss man sich kurz vor Augen führen, welche Leistungen die Schrift potenziell erbringen kann. Während es das gesprochene Wort erfordert, dass Sprecher und Hörer sich zur gleichen Zeit am gleichen Ort befinden, ermöglicht die Schrift Kommunikationen, in denen Produktion und Rezeption örtlich wie zeitlich versetzt sind. Der Einsatz von Schrift birgt somit das Potenzial in sich, Interaktionen – also die für Anwesenheitsgesellschaften charakteristische Kommunikationsform – zu unterbrechen (cf. Kieserling 1999, 240). Damit wird die Schrift zu einem Instrument des gesellschaftlichen Wandels (cf. Schlögl 2008, 177). Die Möglichkeit, Interaktionen mit Schrift zu unterbrechen, hängt eng mit der Materialität ihrer Träger (z.B. Pergament, Papier etc.) zusammen. In der Schrift aufbewahrte Inhalte bleiben über die Zeit hinweg formal stabil und unveränderlich. Die Schrift ist damit ein Speichermedium *par excellence*, das es ermöglicht, die in ihr aufbewahrten Inhalte auch lange Zeit nach der schriftlichen Fixierung zu konsultieren. Schrift verhindert in dieser Perspektive das Vergessen (cf. ausführlich Schlögl 2014, 160–168).

Der vermehrte Gebrauch von Schrift erscheint damit als eine Strategie, die Herausforderungen, die durch die verdichteten und heterogenen räumlich-sozialen Strukturen der Stadt entstehen, zu bewältigen und zu organisieren. Ein Mehr an Kontaktmöglichkeiten und differenziertere Formen des rechtlichen Handelns als ein Reflex der städtischen Lebensform kann alleine mit schriftlosen Mitteln, z.B. dem Ritual (cf. hierzu Stollberg-Rilinger 2013) oder dem

⁸ Sicherlich ist dieses Defizit nicht alleine Schlögl anzulasten, denn es ist ein generelles Problem der Systemtheorie, die vorwiegend Systeme – und räumliche Kategorien, wenn überhaupt, nur mit begrenzter Relevanz – in den Blick nimmt (cf. Stichweh 2000; cf. kritisch dazu Lippuner 2005, 121–129). Dabei sind materiell-räumliche Kategorien bei Luhmann ganz fundamental. Der Grundgedanke Luhmanns ist ja, dass ein System auf seine Umwelt reagiert und dabei Weltkomplexität reduziert (System/Umwelt-Differenz). Luhmann argumentiert "auf der Grundlage einer vorausgesetzten Komplexität" (Luhmann 1984, 245), wobei "physische, chemische, organische, psychische Realitäten in ihrer eigenen Ordnung" (Luhmann 1984, 245) die Voraussetzung für die System/Umwelt-Differenz bilden, also dafür, dass Komplexität überhaupt existiert und damit in dieser Praxis reduziert werden kann. Zumindest ist aufgrund dessen eine Einbeziehung des konkreten Raumes nicht gänzlich ausgeschlossen (cf. auch Stichweh 2000, 191–193, 201–203).

⁹ Schlögl (2014, 109–136) widmet dem Raum ein ausführliches Kapitel in seiner Monographie, allerdings behandelt er "Bedeutung und Funktion des Raumes in Vergesellschaftung unter Anwesenden"; in den Fokus des Interesses rückt damit die "Bindung von Sinn an den Raum" (ebd., 109). Der Raum ist damit nicht Voraussetzung, sondern primär Medium (cf. ebd., 115–117).

¹⁰ Es muss darauf hingewiesen werden, dass Notare keine theoretisch arbeitenden Juristen sind, sondern Rechtspraktiker, die sicherlich auch über theoretische Rechtskenntnisse verfügten, die allerdings immer in Verbindung mit ihrer konkreten Aufgabe, nämlich der Erstellung von Urkunden, zu sehen sind.

Gedächtnis, nicht mehr geleistet werden. Da Schrift im europäischen Mittelalter immer vorhanden war, lag es nahe, dieses Medium und seine Vorteile intensiver zu nutzen, und zwar vor allem an jenen Orten, an denen sich in besonderer Weise gesellschaftliche Entwicklungen kristallisieren, nämlich in den Städten. Aber – und hier ist Schlögl zuzustimmen – in dem Moment werden noch nicht die grundlegenden Logiken der Anwesenheitsgesellschaft durchbrochen: Schrift wird zunächst als zusätzliches Medium eingesetzt (*cf.* Schlögl 2008, 166).

4 Die Verschriftlichung der Volkssprache im Bereich der notariellen Urkunden

4.1 Grundlegendes zu Medium und Konzeption

An dieser Stelle muss nun auf einige Grundlagen des sprachwissenschaftlichen Verständnisses der Kategorien *Mündlichkeit* und *Schriftlichkeit* eingegangen werden. Eine sprachliche Äußerung kann medial entweder mündlich (d.h. gesprochen) oder schriftlich (d.h. geschrieben) realisiert werden. Das Medium, in dem eine sprachliche Äußerung realisiert wird, meint damit die materielle – die phonische oder graphische – Substanz der Äußerung. Die mediale Ausprägung einer sprachlichen Äußerung ist also dichotomisch angelegt, sie kann entweder geschrieben oder gesprochen sein (*cf.* Koch / Oesterreicher ²2011, 3–4). Vom Medium ist die Konzeption einer sprachlichen Äußerung zu unterscheiden. Diese präsentiert sich als ein Kontinuum zwischen den Polen der Nähe (= konzeptionelle Mündlichkeit) und der Distanz (= konzeptionelle Schriftlichkeit). Das Kontinuum entsteht aus den unendlich vielen Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Kommunikationsbedingungen in je unterschiedlicher Ausprägung und Gewichtung und den daraus resultierenden Versprachlichungsstrategien (*cf.* Koch / Oesterreicher ²2011, 6–7). Als Kommunikationsbedingungen können genannt werden:

- der Parameter der Privatheit/Öffentlichkeit der Kommunikation
- der Parameter der Vertrautheit/Fremdheit der Partner
- der Parameter der Emotionalität/keine Emotionalität
- der Parameter der Situations- und Handlungseinbindung/-entbindung
- der Parameter der referentiellen Nähe/Distanz
- der Grad der physischen Nähe/Distanz
- der Parameter der intensiven Kooperation/fehlenden Kooperation
- der Parameter der Dialogizität/Monologizität
- der Parameter der Spontaneität/Reflektiertheit
- der Parameter der freien Themenentwicklung/starken Themenfixierung¹¹

Anhand dieser Parameter lassen sich unterschiedliche Typen von Kommunikationssituationen charakterisieren, denen ihrerseits wiederum verschiedene Versprachlichungsstrategien entsprechen. Dies bedeutet folglich, dass die konzeptionelle Variation sprachlicher Äußerungen in direkter Abhängigkeit von der Variation der Kommunikationsbedingungen zu sehen ist. So kann beispielsweise ein Gesetzestext aufgrund der für ihn charakteristischen Kommunikationsbedingungen (hoher Grad an Monologizität, an Fremdheit der Partner, an raumzeitlicher Trennung, an Themenfixierung, an Öffentlichkeit, an Reflektiertheit etc.) nahe am Pol der Distanzsprache verortet werden, während das Gespräch unter Freunden eher dem Pol der

¹¹ Diese Liste ist von Selig (2016, 5) übernommen.

Nähesprache zugeordnet werden kann. Die Versprachlichungsstrategien in dem Gesetzestext zeichnen sich entsprechend der Kommunikationsbedingungen durch einen höheren Planungsgrad, durch komplexere, integrativere, elaboriertere sprachliche Strukturen aus als das Gespräch unter Freunden (*cf.* Koch / Oesterreicher ²2011, 12). Medium und Konzeption sind dabei unabhängig voneinander.¹² Eine Vorlesung wird z.B. medial mündlich realisiert, ist aber konzeptionell nahe am Pol der Schriftlichkeit zu verorten; umgekehrt kann ein informelles mündliches Gespräch ins schriftliche Medium übertragen – transkribiert – werden (*cf.* ausführlich Selig 2016, 3–8).

4.2. Schriftlichkeit, Mündlichkeit und Verschriftlichung im Bereich der Urkunden

Die Relevanz dieser Überlegungen wird besonders augenscheinlich, wenn man sich mit Urkunden befasst. Harry Bresslau definiert *Urkunden* bekanntlich als

schriftliche, unter Beobachtung bestimmter, wenn auch nach der Verschiedenheit von Person, Ort, Zeit und Sache wechselnder Formen aufgezeichnete Erklärungen, die bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen (Bresslau ²1912, 1).

Bresslaus Definition benennt als mediale Dimension der Urkunde die Schrift. Die Urkunde erscheint in dieser Perspektive v.a. in ihrer Funktion als Informationsspeicher. Diese Definition vernachlässigt allerdings einen Aspekt, der gerade für das Mittelalter, das sich durch besondere Vergesellschaftungsmechanismen – eben solche, die auf Anwesenheit beruhen – auszeichnet, relevant ist. Urkunden wurden im Allgemeinen laut verlesen, um ihren Inhalt öffentlich zu machen. Dieser Akt trug wesentlich zur Konstitution der Glaubwürdigkeit der Urkunden bei, da ihr Inhalt in diesem Zuge von Parteien und Zeugen überprüft werden konnte (*cf.* etwa Schulte 2003, 113–120). Die Funktionalität dieser Praktik ergibt sich aus dem spezifischen Modus der Vergesellschaftung: "Erst gesprochen findet ein Text wieder Eingang in die laufende (mündliche) Interaktionskommunikation und kann dort als Mitteilung und Information Gegenstand der gemeinsamen Sinnbildung werden" (Schlögl 2014, 160–161).

Berücksichtigt man diese Tatsache, so kommt der Urkunde eine besondere Stellung zwischen medialer Mündlichkeit und Schriftlichkeit zu. Zwar ist sie uns bis heute gerade aufgrund der Materialität des Trägers der Schrift überliefert, sie wurde aber nicht nur für diesen einen Zweck erstellt, sondern die Situation des öffentlichen Verlesens – der Moment der Anwesenheit aller Beteiligten – wurde bei ihrer Erstellung ebenso berücksichtigt.¹³ Wenn man, Schulte folgend, bedenkt, dass gerade der Akt des Verlesens eine wesentliche Voraussetzung für spätere Nutzungsmöglichkeiten war, die die Gültigkeit der Urkunde verlangen (z.B. der Einsatz bei einem Beweisverfahren), so war das Verlesen ursprünglich sogar der vorrangige Anlass des Urkundengebrauchs, der bei ihrer (u.a. sprachlichen) Gestaltung in den Blick genommen wurde. Die Urkunde positioniert sich in dieser Hinsicht in einem Spannungsfeld zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in dem auch die Verschriftlichung der Volkssprache ihren Ursprung hat.

Mit *Verschriftlichung der Volkssprache* ist ein Prozess gemeint, in dessen Verlauf die Volkssprache, die im romanischen Mittelalter üblicherweise nur den medial wie konzeptionell mündlichen Bereich abdeckt, sukzessive in distanzsprachlichere Diskurstraditionen vordringt,

¹² Allerdings bestehen Affinitäten zwischen dem mündlichen Medium und der Nähesprache sowie zwischen dem schriftlichen Medium und der Distanzsprache.

¹³ Selig (2001, 57) z.B. versteht *Urkunden* als "schriftliche Residuen kommunikativer Handlungen, von bestimmten historischen Akteuren mit ganz bestimmten Zielsetzungen innerhalb einer ganz bestimmten sprachlich-kulturellen Situation vollzogen."

die bis dahin dem Latein vorbehalten waren (cf. Koch / Oesterreicher ²2011, 136).¹⁴ *Verschriftlichung* – im Gegensatz zu *Verschriftung* – zielt also immer "auf Verschiebungen im konzeptionellen Kontinuum in Richtung auf Schriftlichkeit *qua* Distanzsprachlichkeit" (Oesterreicher 1993, 272). Tritt die Volkssprache als (vollwertige) Urkundensprache auf, so kann man von *Verschriftlichung* sprechen.

4.3. Distanzkommunikation unter Anwesenden

Die Kommunikation mittels Urkunden hat – wie bereits angemerkt – eine distanzsprachliche Prägung (cf. Selig 2001, 58). In diesem Bereich wird die Volkssprache in enger Bindung an die ritualisierte und formelhafte lateinische Urkundensprache verschriftlicht (cf. Frank 1994, 138–144), die gerade keine nächsprachliche Varietät ist.¹⁵ Unter den Bedingungen der Anwesenheitsgesellschaft vollzieht sich nicht nur die nächsprachliche Kommunikation in *face-to-face*-Konstellationen, sondern – und das ist gerade das Spezifische – auch jegliche Art von Distanzkommunikation (cf. Selig 2009, 24). Urkunden werden damit nicht primär im Hinblick auf eine "quasi monologische Kommunikation des Experten mit den Schriftstücken" (Selig 2009, 19) erstellt, sondern sind in kommunikative Konstellationen von Anwesenden integriert (cf. Schlögl 2014, 160–161).¹⁶

Diese spezifischen Kommunikationsbedingungen der mittelalterlichen Urkunde, die ein moderner Blickwinkel oft zu stark ausblendet, sind ausschlaggebend, wenn es um das Auftreten der Volkssprache geht. Die Schrift wird hier nicht primär als Aufbewahrungsmedium genutzt – dies ist eine sekundäre Nutzungsmöglichkeit –, vielmehr tritt die schriftliche Urkunde in einer Konstellation von Anwesenden im Bereich des rechtlichen Handelns auf und ist sprachlich im Hinblick auf den Verleseakt gestaltet; sie dient als schriftliche Vorlesevorlage. Die Anwesenden sind in dieser Konstellation nicht nur die Beobachter eines Rechtsrituals, sondern auch die Hörer der Urkunde, die durch die Verwendung der Volkssprache in den Verleseprozess in besonderem Maße miteinbezogen werden. Die Verwendung der Volkssprache erweist sich unter den Bedingungen der Anwesenheitsgesellschaft als eine Strategie, die eine unmittelbare Miteinbeziehung aller Anwesenden in den schriftlichen Text garantiert. Somit wird der Inhalt des schriftlichen Textes über die geteilte Rezeptionssituation zum Objekt der gemeinsamen Aufmerksamkeit. Auf diese Weise kann Anwesenheitskommunikation auch in sinnhafter Weise schriftliche Anteile integrieren.

5 Zwei weitere Fallbeispiele: Montech und Castelsarrasin

5.1 Vorbemerkung

Einleitend wurde die Situation in Moissac skizziert, wo der Übergang zur okzitanischen Volkssprache im Bereich der Privaturkunden laut Beleglage auf den ersten Notar in der Stadt zurückgeht. Die zuvor angestellten theoretischen Überlegungen zum Verhältnis von bestimmten Vergesellschaftungsformen und deren typischen Kommunikationsprinzipien konnten diese Beobachtung plausibilisieren. Dass die gesellschaftlichen Voraussetzungen mittel-

¹⁴ Koch / Oesterreicher (²2011, 136–137) nennen als weitere Aspekte der Verschriftlichung die *Standardisierung* sowie die *Regularisierung der Orthographie*. Diese Aspekte sind im vorliegenden Kontext nicht relevant und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

¹⁵ Dies gilt im Bereich der Privaturkunden. Daneben gibt es auch Urkundenarten, die auf mündliche volkssprachliche Modelle zurückgehen, wie beispielsweise die *Convenientia* oder der Treueeid (cf. Frank 1996).

¹⁶ Dies belegen für das Urkundenwesen auch die Erkenntnisse von Signori 2015, die die Figur des Stellvertreters als Bewältigungsstrategie von Abwesenheit in Anwesenheitsgesellschaften behandelt. In Moissac ist die Praxis, einen Stellvertreter für die eigene Person bei Rechtsgeschäften zu bestimmen, häufig belegt; versprachlicht wird dies mit den Synchronismen 'x' *en loc de* 'y' oder 'x' *en persona de* 'y'.

alterlicher Städte in eine notarielle Urkundenschriftlichkeit in der Volkssprache münden, kann auch in einigen anderen Städten beobachtet werden. Es scheint, als würde sich in Moissac ab den 1170er Jahren ein Prozess vollziehen, der in ähnlicher Weise in anderen (kleineren) Städten des Quercy etwas später, im Laufe des 13. Jahrhunderts, einsetzt und sich wesentlich langsamer vollzieht. An dieser Stelle soll deswegen ergänzend kurz auf Montech und Castelsarrasin eingegangen werden, um die für Moissac herausgearbeiteten Ergebnisse empirisch noch besser zu fundieren.¹⁷

5.2 Montech

Montech liegt ca. 15 Kilometer süd-westlich von Montauban in der historischen Region Quercy. Der Graf von Toulouse, Alphonse Jourdain, verleiht Montech 1135 die Stadtrechte (cf. Galabert /Bastoul 1933). Dies impliziert – entgegen der lange Zeit etablierten Meinungen – noch nicht die Existenz städtischer Institutionen wie der des Konsulats (cf. Gouron 1963, 41). In Montech ist 1203 ein *communis scriba Montochii* mit dem Namen Ugo durch eine volkssprachliche Urkunde belegt. Jener Ugo unterfertigt im gleichen Jahr – diesmal allerdings mit der volkssprachlichen Variante seines Namens – als Uc – eine weitere, ebenfalls volkssprachliche Urkunde und bezeichnet sich als *comunal escriva de Montug*. Durch zwei volkssprachliche Urkunden in der gleichen Liasse (AdTG, G 699) ist 1242 bzw. 1244 ein erster *communis notarius Muntugy* bzw. *comunal notari de Muntug* bzw. belegt, der seinen Namen mit P.B. abkürzt. 1250 praktiziert ein ebenfalls volkssprachlich schreibender *comunal notari de Muntuch* namens W. de Fumel. Ab 1256 ist dann ein *communis scriptor Montogy* namens R. de Salh (Ms.: dessahl bzw. dessalh) in mehreren volkssprachlichen Urkunden belegt, der nun auch – im Gegensatz zu seinen Vorgängern – ein Notarsignet (in Form eines Kreuzes mit vier Punkten an den Winkeln) verwendet und damit seine Urkunden auf notarielle Art beglaubigt.¹⁸

5.3 Castelsarrasin

Auch in Castelsarrasin lässt sich die Entwicklung eines volkssprachlich schreibenden Notariats beobachten. Castelsarrasin liegt einige Kilometer südlich von Moissac. Die Stadt erhält 1230 die Stadtrechte durch den Grafen Raimund VII von Toulouse (cf. Galabert 1901, 254). Ein Konsulat kann im Fall von Castelsarrasin erst in den 1240er Jahren belegt werden (cf. Gouron 1963, 41). Ein Notariat formiert sich dort ab 1198 (cf. Gouron 1963, 59). Für Castelsarrasin ist ein *communis scriptor* namens Stephanus de Laudreguia durch zwei volkssprachliche Urkunden von 1251 bzw. 1254 belegt. Er verwendet bereits ein Signet. Eine weitere volkssprachliche Urkunde ist in der gleichen Liasse (AdTG, G 705) aus dem Jahr 1256 von einem *publicus notarius Castri Sarrceni* namens Petrus Anhellus belegt. Auch dieser Notar verwendet ein kleines Signet,¹⁹ das er hinter seine Unterfertigung setzt. In den 1260er Jahren praktiziert in der Stadt der volkssprachlich schreibende *communis scriptor Castri Saraceni* Petrus de Artica; dieser verwendet ebenso ein Signet.²⁰

¹⁷ Der hier gewählte Zugang ist aufgrund des vorgestellten theoretischen Fundaments ein qualitativer. Dies bedeutet, dass keine exhaustive Erfassung der Urkundenproduktion der Notare von Montech und Castelsarrasin erfolgt. Die folgenden Darstellungen basieren auf Archivrecherchen in den *Archives départementales de Tarn-et-Garonne* (=AdTG) in Montauban.

¹⁸ Alle Urkunden befinden sich in AdTG, G 699.

¹⁹ Das Signet von Petrus Anhellus gleicht einer liegenden Acht, deren rechter Kreis oben geöffnet bleibt. Der Notar setzt in beide Kreise einen Punkt. Das Signet ist aufgrund seiner geringen Größe erst auf den zweiten Blick als solches zu erkennen.

²⁰ Alle Urkunden befinden sich in AdTG, G 705.

6 Schlussbemerkungen

Die Besonderheit der volkssprachlich schreibenden Notariate scheint im heutigen Südwestfrankreich an kleinere Städte gekoppelt zu sein. Nur hier ergibt sich die spezifische Situation, dass stark ausgeprägte, auf Anwesenheit beruhende Vergesellschaftungsmechanismen und bereits erste stadtspezifische Verdichtungs- und Differenzierungsphänomene aufeinandertreffen. In kleinen Städten reagieren also zwei spezifische Momente der Stadt- und Gesellschaftsentwicklung miteinander, die günstige Voraussetzungen für eine volkssprachliche Urkundenschriftlichkeit des Notariats bieten. Damit wurde der spezifische Kontext eruiert, in dem sich der den Sprachwissenschaftler interessierende Prozess der Verschriftlichung der Volkssprache im Sinne von Koch und Oesterreicher vollzieht. Dagegen müssen größere Städte (wie z.B. Toulouse) schon früher und in höherem Maße Verdichtungs- und Heterogenisierungsphänomene unter Rückgriff auf die Schrift organisieren. Dies hat erstens zur Folge, dass die Anwesenheitslogiken bereits früher in höherem Maße ausgehebelt werden, und zweitens, dass in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen sich sehr früh lateinische Schreibtraditionen etablieren können, die dann sukzessive an neue gesellschaftliche Herausforderungen angepasst werden, aber nicht zugunsten einer volkssprachlichen Urkundentradition aufgegeben werden.

Anhand des Beispiels der volkssprachlich schreibenden Notariate im mittelalterlichen Quercy konnte aufgezeigt werden, dass gesellschaftliche und sprachliche Entwicklungen nicht getrennt voneinander verlaufen, sondern in vielfältiger Weise miteinander verflochten sind. Diese Verflechtungen explizit und unter Berücksichtigung moderner soziologischer Theorien zu thematisieren stellt aus sprachwissenschaftlicher Perspektive ein noch weitgehend unbearbeitetes, aber vielversprechendes Feld zukünftiger interdisziplinärer Forschung dar. Der Mehrwert solcher Ansätze besteht insbesondere in der theoretischen Erarbeitung und Fundierung historischer Kontexte für sprachliche Entwicklungen, die die bisher oft deskriptiv-institutionengeschichtliche Ausrichtung der Forschungen zu den Kontexten mittelalterlicher Schriftlichkeit in der Volkssprache endgültig überwinden würden.

7 Bibliographie

- Bautier, Robert-Henri (1989), "L'authentification des actes privés dans la France médiévale. Notariat public et juridiction gracieuse", in: Generalitat Valenciana *et al.* (ed.), *Notariado público y documento privado: de los orígenes al siglo XIV. Actas del VII Congreso Internacional de Diplomática, Valencia, 1986. Band 2*, Valencia, 701–772 (Papers i documents / Generalitat Valenciana: Conselleria de Cultura, Educació i Ciència 7, 2).
- Berking, Helmuth (2008), "'Städte lassen sich an ihrem Gang erkennen wie Menschen' – Skizzen zur Erforschung der Stadt und der Städte", in: Berking, Helmuth / Löw, Martina (ed.), *Die Eigenlogik der Städte. Neue Wege für die Stadtforschung*, Frankfurt am Main / New York, Campus Verlag, 15–31 (Interdisziplinäre Stadtforschung 1).
- Berking, Helmuth / Löw, Martina (2008), "Einleitung", in: ebd. (ed.), *Die Eigenlogik der Städte. Neue Wege für die Stadtforschung*, Frankfurt am Main / New York, Campus Verlag, 7–14 (Interdisziplinäre Stadtforschung 1).
- Bresslau, Harry (1912), *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Erster Band*, Leipzig, Veit.
- Brun, Auguste (1973), *Recherches historiques sur l'introduction du français dans les provinces du midi*, Genf, Slatkine Reprints.

- Brunel, Clovis (ed.) (1926/1952), *Les plus anciennes chartes en langue provençale. Recueil des pièces originales antérieures au XIII^e siècle. Avec une étude morphologique*, Paris, Picard.
- Clanchy, Michael T. (2013), *From memory to written record. England 1066–1307*, Malden, MA, Wiley-Blackwell.
- Frank, Barbara (1994), *Die Textgestalt als Zeichen. Lateinische Handschriftentradition und die Verschriftlichung der romanischen Sprachen*, Tübingen, Narr (ScriptOralia 67).
- Frank, Barbara (1996), "Convenientia und Treueeid in ihrem soziokulturellen Kontext. Ein Fallbeispiel zum Textsortenwandel", in: Michaelis, Susanne / Tophinke, Doris (ed.), *Texte – Konstitution, Verarbeitung, Typik*, München / Newcastle, LINCOM Europa, 17–33 (Edition Linguistik 13).
- Galabert, Firmin (1901), "Les chartes de libertés de Castelsarrasin", in: *Bulletin de la Société archéologique du Midi de la France* 27, 254–255 [<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5470984p/f264.image> (09.08.2017)].
- Galabert, Firmin, Bastoul, Albert (1933), "Coutumes de Montech (1136 et 1437)", in: *Bulletin archéologique historique et artistique de la Société archéologique de Tarn-et-Garonne* 61, 109–113 [<http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5576934w/f117.image> (09.08.2017)].
- Gouron, André (1963), "Diffusion des consulats méridionaux et expansion du droit romain aux XII^e et XIII^e siècles", in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 121, 26–76.
- Guyotjeannin, Olivier (2011), "Tabellions et tabellionages de la France septentrionale. L'enquête du côté de la diplomatie médiévale", in: Arnoux, Mathieu / Guyotjeannin, Olivier (ed.), *Tabellions et tabellionages de la France médiévale et moderne*, Paris, École nationale des chartes, 29–48 (Mémoires et documents de l'École des chartes 90).
- Kieserling, André (1999), *Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme*, Frankfurt am Main, Suhrkamp.
- Koch, Peter / Oesterreicher, Wulf (2011), *Gesprochene Sprache in der Romania. Französisch, Italienisch, Spanisch*, Berlin / New York, de Gruyter. (Romanistische Arbeitshefte 31).
- Kraller, Kathrin (2016): "Die volkssprachlichen Urkunden der *communes notarii* aus Moissac. Eine synchron-kontrastive und diachrone Analyse", in: Selig, Maria / Ehrich, Susanne, *Mittelalterliche Stadtsprachen*, Regensburg, Schnell & Steiner, 169–184 (Forum Mittelalter-Studien 11).
- Lippuner, Roland (2005), *Raum, Systeme, Praktiken. Zum Verhältnis von Alltag, Wissenschaft und Geographie*, Stuttgart, Steiner (Sozialgeographische Bibliothek 2).
- Löw, Martina (2012), *Soziologie der Städte*, Frankfurt am Main, Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1976).
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main, Suhrkamp.
- Mostert, Marco / Adamska, Anna (2014), "Introduction", in: ebd. (ed.), *Writing and the Administration of Medieval Towns. Medieval Urban Literacy I*, Turnhout, Brepols, 1–10 (Utrecht Studies in Medieval Literacy 27).
- Oesterreicher, Wulf (1993), "Verschriftung und Verschriftlichung im Kontext medialer und konzeptioneller Schriftlichkeit", in: Schaefer, Ursula (ed.), *Schriftlichkeit im frühen Mittelalter*, Tübingen, Narr, 267–292 (ScriptOralia 53).

- Roumy, Franck (2009), "Histoire du notariat et du droit notarial en France", in: Schmoeckel, Mathias / Schubert, Werner (ed.), *Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen*, Baden-Baden, Nomos, 125–168 (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 12).
- Schlögl, Rudolf (2004), "Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt", in: ebd. (ed.): *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz, UVK Verlagsgesellschaft, 9–60 (Historische Kulturwissenschaft 5).
- Schlögl, Rudolf (2008), "Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit", in: *Geschichte und Gesellschaft* 34, 155–224.
- Schlögl, Rudolf (2014), *Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Konstanz, University Press.
- Schulte, Petra (2003), *Scripturae publicae creditur. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts*, Tübingen, Niemeyer (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101).
- Selig, Maria (1995), *Volkssprachliche Schriftlichkeit im Mittelalter. Die Genese der altokzitanischen Schriftsprache*, Freiburg im Breisgau.
- Selig, Maria (2001), "Überlegungen zur Erforschung der romanischen Urkundensprachen im Mittelalter", in: Gärtner, Kurt (ed.), *Skripta, Schreiblandschaften und Standardisierungstendenzen. Urkundensprachen im Grenzbereich von Germania und Romania im 13. und 14. Jahrhundert. Beiträge zum Kolloquium vom 16. bis 18. September 1998 in Trier*, Trier, Kliomedia, 53–73 (Trierer historische Forschungen 47).
- Selig, Maria (2009), "Anwesenheitskommunikation und Anwesenheitsgesellschaft. Einige Anmerkungen zu einem geschichtswissenschaftlichen Konzept aus sprachwissenschaftlicher Perspektive", in: Ehrich, Susanne / Oberste, Jörg (ed.), *Städtische Räume im Mittelalter*, Regensburg, Schnell & Steiner, 17–33 (Forum Mittelalter-Studien 5).
- Selig, Maria (2016), "Das Wesen der Mündlichkeit", in: Walter, Tonio (ed.), *Die Mündlichkeit im Rechtsleben. IV. interdisziplinäre und internationale Tagung des Arbeitskreises Sprache und Recht der Universität Regensburg am 26. und 27. April 2012*, Tübingen, Mohr Siebeck, 1–15.
- Signori, Gabriella (2015), "Der Stellvertreter. Oder: Wie geht eine Anwesenheitsgesellschaft mit Abwesenheit um?", in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 132, 1–22.
- Stichweh, Rudolf (2000), "Raum, Region und Stadt in der Systemtheorie", in: ebd. (ed.), *Die Weltgesellschaft: soziologische Analysen*, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 184–206 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1500).
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2013), *Rituale*. Frankfurt / New York, Campus Verlag (Historische Einführungen 16).
- Wirth, Louis (1974), "Urbanität als Lebensform", in: Herlyn, Ulfert (ed.), *Stadt- und Sozialstruktur. Arbeiten zur sozialen Segregation, Ghettobildung und Stadtplanung. Dreizehn Aufsätze*, München, Nymphenburger Verlagshandlung, 42–66.